Amt für Öffentliche Ordnung

Fellbach

Stadt Fellbach • 32 • Marktplatz 1 • 70734 Fellbach

Stadt Fellbach
Waffen- und Sprengstoffbehörde
Marktplatz 1
70734 Fellbach

Waffen- und Sprengstoffbehörde

Zimmer Nr. 020, EG
Telefon 0711 5851-7524
0711 5851-5568
Telefax 0711 5851-152
waffenrecht@fellbach.de

Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG)

Eine Sprengstofferlaubnis nach § 27 SprengG ist erforderlich zum Erwerb, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Verbringen von Treibladungspulver im privaten Bereich wie:

- **o** Nitrocellulosepulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen
- o Schwarzpulver zum Vorderladerschießen oder
- o Böllerpulver zum Schießen mit Böller.

Unter folgenden **Voraussetzungen** wird der **Erlaubnisschein** nach **§ 27 SprengG** erteilt:

1. Antragsstellende Personen müssen das **21. Lebensjahr vollendet** haben, **körperlich geeignet sein** (z.B. die ausreichende Seh- und Hörfähigkeit, Farbtüchtigkeit, volle Gebrauchsfähigkeit der Hände- ggf. unter Verwendung von Hilfsgeräten) und es dürfen keine Bedenken gegen die **Zuverlässigkeit** bestehen.

2. Die Fachkunde für den Umgang mit Treibladungspulver wird durch die **Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang**, in welchem die Fach- und Rechtskunde für die jeweilige Nutzung und Tätigkeit vermittelt wird, nachgewiesen.

Um an einem solchen Lehrgang teilnehmen zu können, benötigt man eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung**. Sie kann bei der Waffen- und Sprengstoffbehörde beantragt werden.

Diese Bescheinigung ist erforderlich, da die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung der antragstellenden Person überprüft werden muss. Zur Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgen Anfragen beim Generalbundesanwalt, beim zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sowie bei der Polizei.

Nach Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird die **Unbedenklichkeitsbescheinigung** erteilt. Für diese Erteilung wird eine **Gebühr von 86,00 €** erhoben.

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs kann die **Erlaubnis nach § 27 SprengG** beantragt werden.

Folgende Unterlagen werden hierzu benötigt:

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG
- Original des Fachkundezeugnisses

Bei vollständiger Vorlage der Unterlagen wird die Erlaubnis nach § 27 SprengG ausgestellt, welche **fünf Jahre Gültigkeit** besitzt (**Gebühr: 105,00 €**).

Verlängerung der Erlaubnis:

Der Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis muss mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit hier eingegangen sein, da nur dann eine Verlängerung erfolgen kann.

Bei einer abgelaufenen Erlaubnis ist eine Verlängerung nicht mehr möglich, hier wird dann eine Neuausstellung vorgenommen.

Zur Verlängerung werden **folgende Unterlagen** benötigt:

- Antrag auf Verlängerung
- Original der Erlaubnis nach § 27 SprengG
- Bedürfnisnachweis
- Gebühr: 51,00 €

Bei der Verlängerung der Erlaubnis wird erneut die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit überprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine neue Fachkundeprüfung nach § 20 Abs. 2 SprengV notwendig ist, wenn **seit Ablauf der letzten Erlaubnis fünf Jahre oder seit dem letzten Erwerb von erlaubnispflichtigen Stoffen fünf Jahre verstrichen** sind.

Hinweise:

Adressänderungen der Erlaubnisinhaber und die Änderung der Sprengstofflager sind umgehend der Waffen- und Sprengstoffbehörde zu melden, da es sich um eine wesentliche Änderung der Sprengstofferlaubnis handelt. Das Original des Erlaubnisscheins ist vorzulegen.